

Steuerliche Berücksichtigung des Arbeitszimmers

Definition Arbeitszimmer:

Das häusliche Arbeitszimmer im Sinne des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b EStG ist ein Raum, der nach seiner Lage, Funktion und Ausstattung in die häusliche Sphäre des Steuerpflichtigen eingebunden ist und vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftlicher oder verwaltungstechnischer bzw. organisatorischer Arbeiten dient. Es ist somit ein beruflich genutztes Büro in dem Gebäude, in dem sich auch die Privatwohnung befindet.

Muss es sich beim Arbeitszimmer um ein abgeschlossenes Zimmer handeln?

Die Rechtsprechung vertrat lange Zeit die Auffassung, dass es sich beim Arbeitszimmer um kein Durchgangszimmer oder eine Arbeitsecke im Wohnzimmer handeln durfte. Das Finanzgericht (FG) Köln hat dies in 2011 anders beurteilt (Az. 10K 4126/09). Aktuell ist eine Revision beim Bundesfinanzhof anhängig (Az. X R 32/11).

Für den Fall, dass der Bundesfinanzhof die neue Rechtsprechung bestätigt, sollten alle Fällen mit Hinweis auf obiges Aktenzeichen offen gehalten werden.

Muss das Arbeitszimmer ausschließlich beruflich genutzt werden?

Auch hier vertrat die Rechtsprechung stets die Auffassung, dass eine nahezu ausschließlich berufliche Nutzung gegeben sein muss. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat 2011 bestätigt, dass jedoch eine untergeordnete private Mitbenutzung unschädlich ist. Nachdem das FG Köln in 2011 einem Steuerpflichtigen 50 % der Kosten anerkannt hat, hat das FG Niedersachsen in 2012 (Az. 8 K 254/11) in einem anderen Fall 60 % der Kosten zum Abzug zugelassen.

Welche weiteren Voraussetzungen müssen vorliegen?

- Es darf kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stehen. Bei mehreren Tätigkeiten ist die Prüfung für jede Tätigkeit vorzunehmen.
- Das Arbeitszimmer muss in der häuslichen Sphäre eingebunden sein.
- Die Tätigkeit muss ein Arbeitszimmer auch tatsächlich erforderlich machen. Beim Betrieb einer Solaranlage wird dies regelmäßig verneint.
- Wird das Arbeitszimmer von mehreren Personen genutzt, können die Kosten nur entsprechend seinem Nutzungsanteil angesetzt werden.
- Wird das Arbeitszimmer nicht ganzjährig genutzt, ist eine zeitanteilige Kürzung vorzunehmen.

Welche Kosten können steuerlich geltend gemacht werden?

- Miete bzw. Gebäudeabschreibung
- Schuldzinsen für Gebäudefinanzierung oder Instandhaltungskredite
- Instandhaltungs-, Renovierungskosten
- Energie-, Reinigungskosten, Grundbesitzabgaben etc.
- Aufwendungen für die Ausstattung des Arbeitszimmers (z.B. Tapeten, Fenstervorhänge, Gardinen und Lampen)

Bis zu welcher Höhe können die Kosten steuerlich geltend gemacht werden?

Wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit darstellt, dann können die Kosten in unbegrenzter Höhe angesetzt werden. Es ist hierbei auf die Gesamtheit aller Tätigkeiten abzustellen und der inhaltliche (qualitative) Schwerpunkt maßgebend. Der zeitliche Umfang hat lediglich indizielle Bedeutung.

Sofern das Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet, so ist der Abzug auf 1.250 € beschränkt.

Sofern das Arbeitszimmer im Rahmen einer Ausbildung genutzt wird, dann können Aufwendungen die zu Ausbildungszwecken entstehen insgesamt bis zu einem Betrag in Höhe von 4.000 € geltend gemacht werden.

Kosten für Arbeitsmittel (z.B. Schreibtisch, Regale und Computer) können - unabhängig von den Kosten des Arbeitszimmers - in voller Höhe steuerlich geltend gemacht werden.

Bei der Erstellung aller Einkommensteuererklärungen und Jahresabschlüssen beraten wir sie automatisch zu diesem Thema. Bei Fragen rund um das Thema Arbeitszimmer sprechen Sie uns gerne an.